Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 | Nr. 7.

(Nr. 11567.) Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne durch den Staat. Vom 26. Februar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Stammaktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne im Nennbetrage von insgesamt 32 446 600 Mark und die Vorzugsaktien dieser Gesellschaft im Nennbetrage von 10 000 000 Mark zu erwerben und zur Bezahlung des Kaufpreises preußische viereinhalbzinsige, am 31. Dezember 1934 rückzahlbare Schatzanweisungen bis zum Nennbetrage von 98 188 600 Mark mit Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1917 ab zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die nach § 1 erforderlichen Schatzanweisungen auszugeben und die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Staatsschuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(2) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

(3) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen die Schatzanweisungen des § 1, ferner zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die zur Einlösung der Schatzanweisungen des § 1 dienenden Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

(4) Die Dividende aus den Stammaktien, soweit sie nicht zur Verzinsung der Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sowie deren gesetzlicher ($^{3}/_{5}$ vom Hundert)

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1917.

Tilgung erforderlich ist, ist zur verstärkten Tilgung der Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen zu verwenden.

(5) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Februar 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Üsen im Kreise Achim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 13. Januar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Flensburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 31. Januar 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.